

Waldkindergarten Brühl e.V.

Liblarer Str. 185
50321 Brühl

www.wakibruehl.de
info@wakibruehl.de



Satzung Waldkindergarten Brühl e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten-Brühl e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Brühl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr beginnend am 1. August jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, speziell die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch Förderung, Planung, Durchführung und Betrieb von Einrichtungen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe:
 - - Kindertagesstätten, Waldkindergärten
 - - Spielgruppen
 - - Freizeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen auf Grund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Von Kindern, die eine Tageseinrichtung des Vereins besuchen, muss ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins sein. Sind beide Erziehungsberechtigte Vereinsmitglieder, so hat auf der Mitgliederversammlung nur eine Person Stimmrecht.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlichem Antrag. Dieser geht an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet
4. Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern mit und ohne Stimmrecht. Bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder, bei denen mindestens ein Kind eine Tageseinrichtung des Vereins nutzt. Alle anderen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet und haben die Vereinssatzung und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem 1. Vorsitzenden sowie zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden und einem Finanzvorstand. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im

Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Vorstandmitglieder sind zu wählen:

- in ungeraden Kalenderjahren: 1. Vorsitzender, bis zu zwei Stellvertreter,
 - in geraden Kalenderjahren: Finanzvorstand und bis zu zwei Stellvertreter.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Grundsätzlich übt er seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Vorstandmitglieder können jedoch für ihr Amt und für alle Tätigkeiten, die sie für den Verein ausüben, eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet der Vorstand einstimmig. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Vergütung. Die Höhe der Vergütung darf den Betrag der im Steuerrecht festgelegten Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen nicht überschreiten.
 5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die entsprechende Einladung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnung wird mindestens vier Tage vorher bekanntgegeben. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 8 Kassenführung

1. Der Finanzvorstand hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung zu beachten. Erhebliche und nicht budgetierte Ausgaben müssen vom Vorstand geprüft und genehmigt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, externe Fachleute mit der Führung der Kasse zu beauftragen.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Diese prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse. Der Prüfbericht kann von den Mitgliedern eingesehen werden.
4. Die Vorstandmitglieder sind jederzeit befugt, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung, der Bericht der Kassenprüfer und der Jahresbericht des Vorstandes

zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - das jährliche Budget,
 - die Genehmigung aller grundlegenden Konzepte,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Angestellte des Vereins, die kein Mitglied sind, können zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie müssen bei Diskussionen über Personalangelegenheiten die Versammlung verlassen.
9. Die Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliedern sowie innerhalb des Vorstandes kann statt in schriftlicher Form auch elektronisch und ohne Unterschrift erfolgen. Dies gilt insbesondere für Einladungen, Aussendungen von Berichten, Protokollen, Bescheinigungen und Benachrichtigungen. Kommunikation per Email gilt am Tag nach der Aussendung als zugegangen, wenn die Email an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Email-Adresse gesandt wurde. Berichte und Dokumente können den Mitgliedern auch durch Verweis auf eine im Internet gespeicherte Kopie zugänglich gemacht werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Kinderschutzbund“ in Brühl, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu verwenden hat.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung 2016.

Für den Vorstand: gez Annette Groll, 1. Vorsitzende gez Klaus Sodemann, Finanzvorstand